



**Regionalverband  
Bodensee-Oberschwaben**

# Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

## Teilregionalplan Energie 2025

Erneute Beteiligung zu den entfallenen Gebieten  
des zweiten Anhörungsentwurfs

Entwurf zur Anhörung  
gemäß Beschluss der Verbandsversammlung  
vom 26. September 2025

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg  
fon +49 751 36354-0 - email [info@rvbo.de](mailto:info@rvbo.de)  
web [www.rvbo.de](http://www.rvbo.de)

## **Inhaltsübersicht**

<b>Kapitel 1: Erläuterungen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2: Entfallende Flächen Windenergie</b>	<b>4</b>
Vorranggebiet Windenergie „Altdorfer Wald - Süd_2“	5
Vorranggebiet Windenergie „Aichstetten - Ost_2“	7
Vorranggebiet Windenergie „Inneringen - Nordost_2“	9
<b>Kapitel 3: Entfallende Fläche Photovoltaik</b>	<b>11</b>
Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Glashütte - West_2“	12
<b>Anlagen: Auszüge aus der Synopse zum 2. Anhörungsentwurf</b>	<b>14</b>
Anlage 1: Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie „Altdorfer Wald - Süd“	15
Anlage 2: Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie „Aichstetten - Ost“	19
Anlage 3: Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie „Inneringen - Nordost“	21
Anlage 4: Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Glashütte - West“	23

## **Kapitel 1: Erläuterungen**

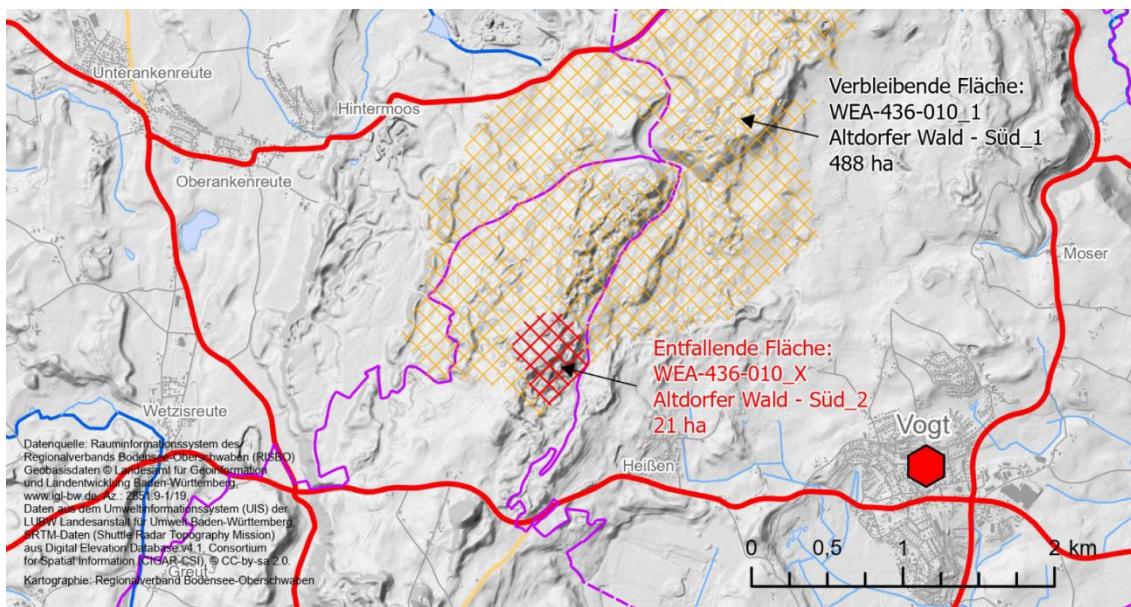
Der Teilregionalplan Energie 2025 (Kapitel 4.2 des Regionalplans sowie Änderungen an den Plankapiteln 1.1, 3.1, 3.2 und 3.3) ist am 26. Januar 2026 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Das Planwerk (siehe zweckdienliche Unterlagen) umfasst die Teile des zweiten Anhörungsentwurfs, die nach der Behandlung der gemäß § 12 Abs. 2 und 3 LpIG abgegebenen Stellungnahmen unverändert geblieben sind. Für die geänderten Teile des Planwerks wird nun entsprechend § 9 Abs. 3 ROG und § 12 Abs. 4 Satz 2 LpIG ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Inhalte dieses dritten Anhörungsverfahrens werden in den nachfolgenden Kapiteln 2 und 3 erläutert. Die dort beschriebenen Flächen werden aufgegeben und es sollen nur die Flächen aus dem bereits rechtskräftigen Plan gelten.

## **Kapitel 2: Entfallende Flächen Windenergie**

Die Behandlung der im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LpIG abgegebenen Stellungnahmen zum Teilregionalplan Energie 2025 hat zu einer Reduzierung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (kurz: Vorranggebiete Windenergie) geführt. Von diesen Reduzierungen waren drei Vorranggebiete Windenergie betroffen. Die herausgenommenen (Teil-) Flächen, die Gründe, warum die Flächen nicht weiterverfolgt werden und die daraus resultierenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend beschrieben.

Zur eindeutigen Kennzeichnung von Vorranggebieten Windenergie, die sich gegenüber dem Anhörungsentwurf zur zweiten Offenlage geändert haben, wurde sowohl die ID, als auch die Bezeichnung angepasst. Die hier zu behandelnden, aus der Planung herausgenommenen Flächen wurden mit dem Zusatz „\_X“ bzw. „\_2“ versehen (z.B. WEA-436-010\_X, Altdorfer Wald – Süd\_2).

## Vorranggebiet Windenergie „Altdorfer Wald - Süd\_2“



### Gründe für die Herausnahme der Fläche aus der Planung

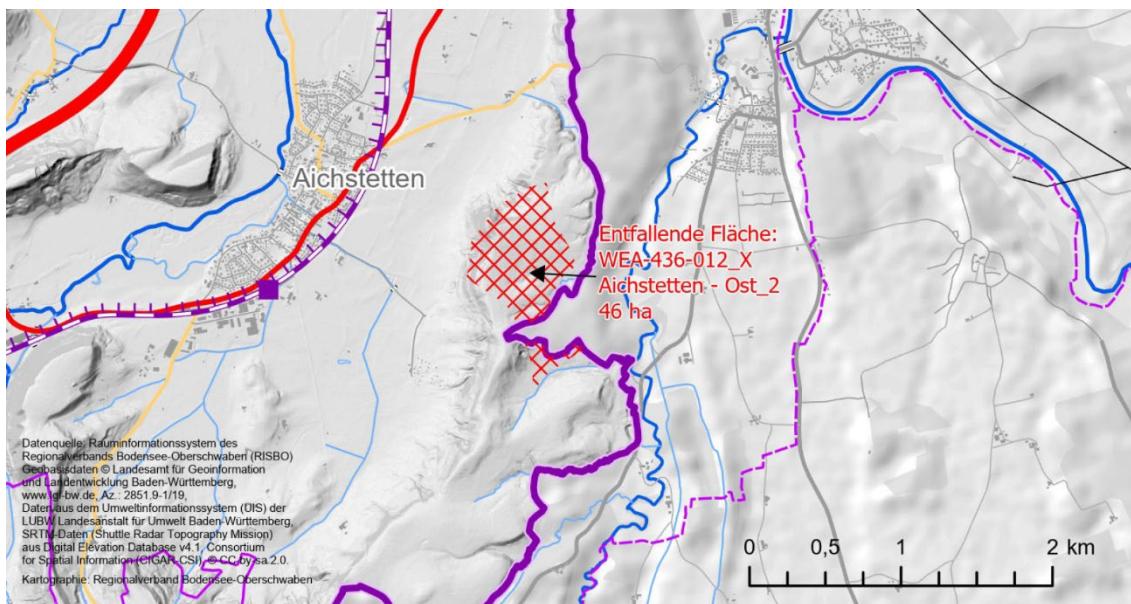
Im Süden des Vorranggebiets Windenergie „Altdorfer Wald – Süd\_1“ (WEA-436-010\_1) des Teilregionalplans Energie 2025 führten neue artenschutzfachliche Erkenntnisse zum Entfall der Teilfläche „Altdorfer Wald – Süd\_2“ (WEA-436-010\_X). Laut einem neu vorgelegten Gutachten wurden dort mehrere Lebensstätten einer Fledermaus-Sonderstatusart gemäß Fachbeitrag Artenschutz nachgewiesen, die nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde als Wochenstuben zu behandeln sind. In Absprache mit der obersten Naturschutzbehörde wurde das Vorranggebiet so reduziert, dass ein Abstand von 200 m um die Lebensstätten freigehalten wird. Die detaillierten Abwägungsergebnisse des zweiten Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan Energie, einschließlich der zugehörigen Erläuterungen sind Anlage 1 zu entnehmen. Die aus der Planung herausgenommene Fläche umfasst 21 ha und liegt in der Gemeinde Waldburg.

## **Umweltauswirkungen**

Durch die Herausnahme der Teilfläche reduzieren sich die bisher angenommenen potenziellen Umweltauswirkungen. Es sind durch die Reduzierung des Vorranggebietes zudem keine Beeinträchtigungen auf Natura 2000 - Gebiete oder Artenschutzbelange zu erwarten (s. hierzu auch Anlage 1).

WEA-436-010_X      Altdorfer Wald – Süd_2	
<b>Strategische Umweltprüfung (§ 8 ROG i.V.m. § 2a Abs. 1 und 2 LPIG)</b>	
<b>Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen der Planung / Reduzierung der potenziell betroffenen Wirkfaktoren (Fläche in ha)</b>
Mensch (ME)	Erholungswald (19,4 ha)
Flora, Fauna, Biologische Vielfalt (FFBV)	Wildtierkorridor (6,4 ha) Verbundräume des regionalen Biotopverbundes (20,6 ha)
Boden (BO)	Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (6,3 ha)
Wasser (WA)	Vorranggebiet für die Sicherung von Wasservorkommen (13,4 ha) Vorbehaltungsgebiet für die Sicherung von Wasservorkommen (7,3 ha)
Klima (KL)	Wald als Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu Kaltluft /Frischluftabflussgebieten und -leitbahnen (21 ha)
Landschaft (LA)	
Kultur- und Sachgüter (KS)	
<b>Ergebnis der strategischen Umweltprüfung</b>	Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.
<b>Natura 2000</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Artenschutz</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## Vorranggebiet Windenergie „Aichstetten - Ost\_2“



### Gründe für die Herausnahme der Fläche aus der Planung

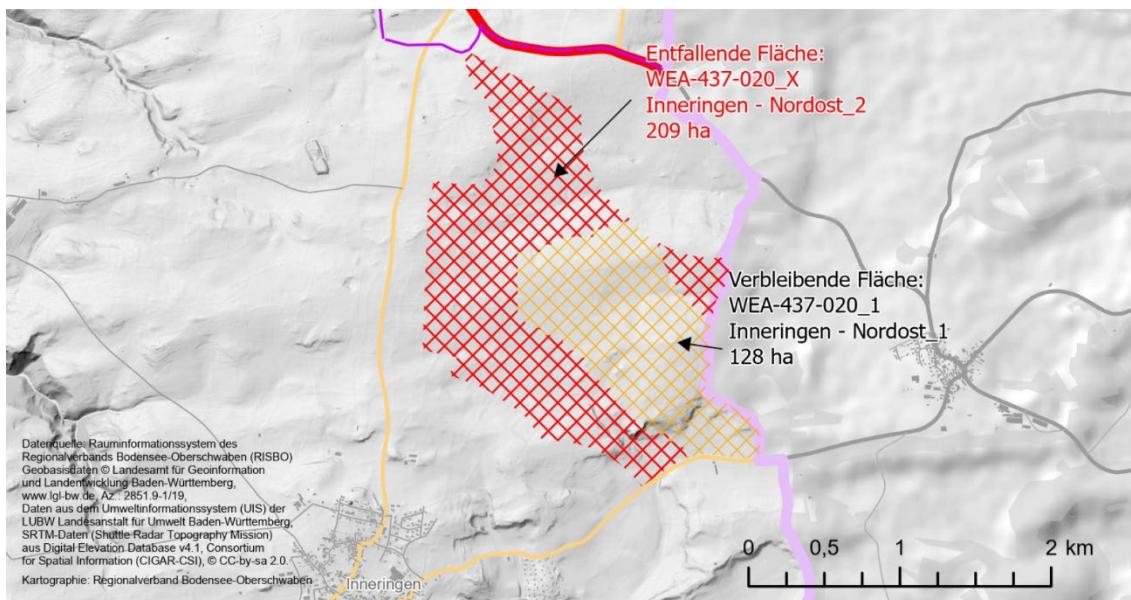
Aufgrund der im zweiten Anhörungsverfahren zum Teilregionalplan Energie von der Luftfahrtbehörde im Regierungspräsidium Stuttgart abgegebenen konkretisierten Stellungnahme wurde das Vorranggebiet Windenergie „Aichstetten-Ost\_2“ (WEA-436-012\_X) vollständig herausgenommen. Es liegt zu großen Teilen in der An- / Abflugfläche des Verkehrslandeplatzes Leutkirch-Unterzell. Regionalbedeutsame Windenergieanlagen können nach Auskunft der Luftfahrtbehörde in diesem Einzelfall nicht realisiert werden, v.a. weil die Hauptan- / -abflugstrecke betroffen ist. Die detaillierten Abwägungsergebnisse des zweiten Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan Energie, einschließlich der zugehörigen Erläuterungen sind Anlage 2 zu entnehmen. Die aus der Planung herausgenommene Fläche umfasst 46 ha und liegt in der Gemeinde Aichstetten.

## **Umweltauswirkungen**

Durch die vollständige Herausnahme der Fläche entfallen die bisher angenommenen potenziellen Umweltauswirkungen innerhalb der Fläche sowie deren Umgebung. Es sind zudem keine Beeinträchtigungen auf Natura 2000 - Gebiete oder Artenschutzbelaenge zu erwarten.

WEA-436-012_X Aichstetten-Ost_2	
<b>Strategische Umweltprüfung (§ 8 ROG i.V.m. § 2a Abs. 1 und 2 LPIG)</b>	
<b>Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen der Planung / Entfall der potenziell betroffenen Wirkfaktoren (Fläche in ha)</b>
Mensch (ME)	Vollständiger Entfall von potenziellen Lärmmissionen, visuellen Wirkungen, Schattenwurf, Lichtmissionen Erholungswald (5 ha)
Flora, Fauna, Biologische Vielfalt (FFBV)	Lage im überregionalen Fledermauskorridor Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbundes (10 ha) Verbundräume des regionalen Biotopverbundes (36 ha) Wildtierkorridor (4 ha)
Boden (BO)	Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (21 ha) Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltstorflur I nach Flurbilanz 2022 (2 ha) Bodenschutzwald (7 ha) Rutschungsgefährdete Böden (7 ha)
Wasser (WA)	
Klima (KL)	Wald als Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu Kaltluft-/Frischluftabflussgebieten und -leitbahnen
Landschaft (LA)	Überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion (12 ha)
Kultur- und Sachgüter (KS)	In der Umgebung (< 10 km) des besonders landschaftsprägenden Denkmals Schloss Kronburg (Bayern)
<b>Ergebnis der strategischen Umweltprüfung</b>	Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.
<b>Natura 2000</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Artenschutz</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## Vorranggebiet Windenergie „Inneringen - Nordost\_2“



### Gründe für die Herausnahme der Fläche aus der Planung

Aufgrund der im zweiten Anhörungsverfahren zum Teilregionalplan Energie von Seiten der Bundeswehr abgegebenen konkretisierten Stellungnahme wurde das Vorranggebiet Windenergie „Inneringen-Nordost\_1“ (WEA-437-020\_1) verkleinert. Details zum Grund der Verkleinerung können aufgrund der Geheimhaltungspflicht nicht genannt werden. Die Abwägungsergebnisse des zweiten Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan Energie, einschließlich der zugehörigen Erläuterungen sind Anlage 3 zu entnehmen. Die aus der Planung herausgenommene Fläche umfasst 209 ha und liegt in der Gemeinde Hettingen.

## Umweltauswirkungen

Durch die Herausnahme der Teilfläche reduzieren sich die bisher angenommenen potenziellen Umweltauswirkungen. Es sind durch die Reduzierung des Vorranggebietes zudem keine Beeinträchtigungen auf Natura 2000 - Gebiete oder Artenschutzbelange zu erwarten.

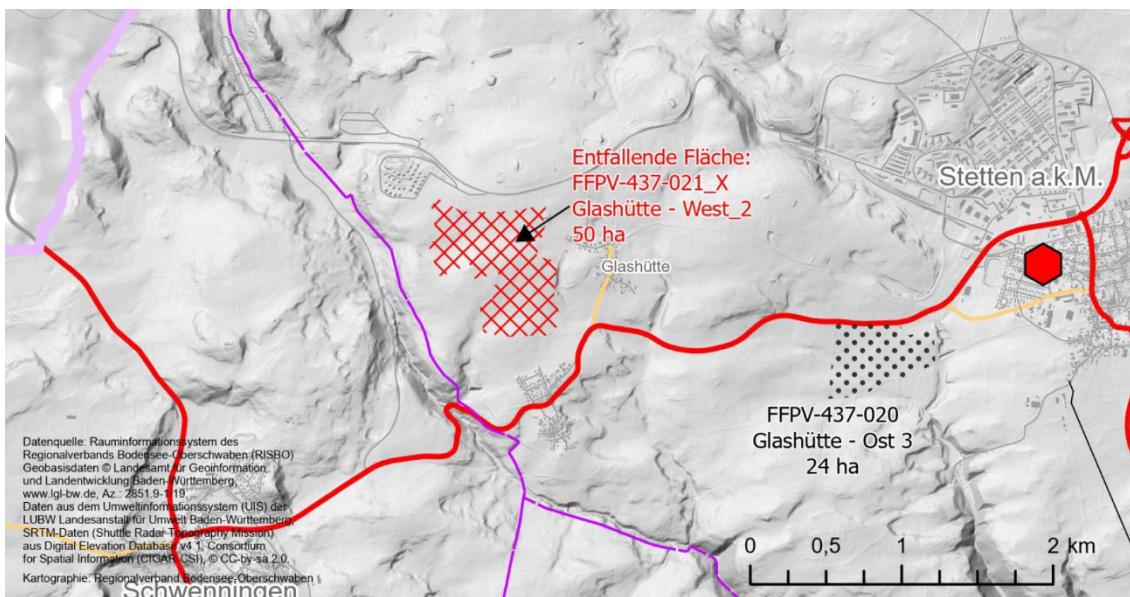
WEA-437-020_X Inneringen-Nordost_2	
<b>Strategische Umweltprüfung (§ 8 ROG i.V.m. § 2a Abs. 1 und 2 LPIG)</b>	
<b>Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen der Planung / Reduzierung der potenziell betroffenen Wirkfaktoren (Fläche in ha)</b>
Mensch (ME)	Erholungswald (22,6 ha)
Flora, Fauna, Biologische Vielfalt (FFBV)	Biotope, FFH-Mähwiesen, Naturdenkmale (3,8 ha) Kernflächen und Kernräume des regionalen und des landesweiten Biotopverbundes (3,3 ha) Schwerpunkttraum für Vögel der offenen Feldflur (83,5 ha)
Boden (BO)	Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (144 ha) Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltstorflur I nach Flurbilanz 2022 (101,4 ha) Bodenschutzwald (1 ha)
Wasser (WA)	WSG "Rückhau", WSG "Zwiebelwiese", beide Zone 3 (208,7 ha)
Klima (KL)	Wald als Kaltluft- / Frischluftentstehungsgebiet mit Bezug zu Kaltluft-/Frischluftabflussgebieten und -leitbahnen und Offenland als Kaltluftentstehungsgebiet und Kaltluft- /Frischluftabflussgebiet (209 ha)
Landschaft (LA)	Überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion (5,5 ha)
Kultur- und Sachgüter (KS)	
<b>Ergebnis der strategischen Umweltprüfung</b>	Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.
<b>Natura 2000</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Artenschutz</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **Kapitel 3: Entfallende Fläche Photovoltaik**

Die Behandlung der im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nach § 12 Abs. 2 und 3 LpIG abgegebenen Stellungnahmen zum Teilregionalplan Energie 2025 hat zu einer Reduzierung der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (kurz: Vorbehaltsgebiet Photovoltaik) geführt. Von der Reduzierung war ein Vorbehaltsgebiet Photovoltaik betroffen. Die herausgenommene Fläche, der Grund, warum die Fläche nicht weiterverfolgt wird und die daraus resultierenden Umweltauswirkungen werden nachfolgend beschrieben.

Zur eindeutigen Kennzeichnung des Vorbehaltsgebiets Photovoltaik, das sich gegenüber dem Anhörungsentwurf zur zweiten Offenlage geändert hat, wurde sowohl die ID, als auch die Bezeichnung angepasst. Die hier zu behandelnde, aus der Planung herausgenommene Fläche wurde mit dem Zusatz „\_X“ bzw. „\_2“ versehen (FFPV-437-021\_X, Glashütte-West\_2).

## Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Glashütte - West\_2“



### Gründe für die Herausnahme der Fläche aus der Planung

Die o.g. konkretisierte Stellungnahme der Bundeswehr hat zur vollständigen Herausnahme des Vorbehaltsgebiets Photovoltaik „Glashütte-West\_2“ (FFPV-437-021\_X) geführt. Es liegt in einem Schutzbereich Munition, was gemäß den Angaben der Bundeswehr zu einer Ablehnung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führen würde. Die detaillierten Abwägungsergebnisse des zweiten Anhörungsverfahrens zum Teilregionalplan Energie, einschließlich der zugehörigen Erläuterungen sind Anlage 4 zu entnehmen. Die aus der Planung herausgenommene Fläche umfasst 50 ha und liegt in der Gemeinde Stetten a.k.M..

## **Umweltauswirkungen**

Durch die vollständige Herausnahme der Fläche entfallen die bisher angenommenen potenziellen Umweltauswirkungen innerhalb der Fläche sowie deren Umgebung. Es sind zudem keine Beeinträchtigungen auf Natura 2000 - Gebiete oder Artenschutzbelange zu erwarten.

FFPV-437-021_X Glashütte-West_2	
<b>Strategische Umweltprüfung (§ 8 ROG i.V.m. § 2a Abs. 1 und 2 LPIG)</b>	
<b>Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter</b>	
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen der Planung / Entfall der potenziell betroffenen Wirkfaktoren (Fläche in ha)</b>
Mensch (ME)	
Flora, Fauna, Biologische Vielfalt (FFBV)	Natura 2000-Gebiet im näheren Umfeld
Boden (BO)	Boden mit hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt (12,3 ha)
Wasser (WA)	
Klima (KL)	
Landschaft (LA)	Deutlich überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild- und Erholungsfunktion (1,4 ha)
Kultur- und Sachgüter (KS)	
<b>Ergebnis der strategischen Umweltprüfung</b>	Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.
<b>Natura 2000</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
<b>Artenschutz</b>	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **Anlagen**

**Auszüge aus der Zusammenstellung der Einwendung (Synopse)**

**zum 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Energie**

## **Anlage 1**

**Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie „Altdorfer Wald - Süd“**

## 2. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopse)

(sortiert nach RVBO-ID,BE-ID)

- Anzahl Datensätze: 1

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
<b>Regierungspräsidium Tübingen - Höhere Raumordnungsbehörde -</b>				
I.001	850	<p>2.) Wir weisen auf den sehr vorläufigen Stand bzw. Entwurfsfassung der Gutachten zu Vogel- und Fledermausarten (BFL 2024) für die Vorranggebiete Altdorfer Wald hin, auf deren Grundlage die Flächenkulisse überarbeitet wurde. Uns ist nicht bekannt inwieweit Daten der Naturschutzverbände eingearbeitet wurden.</p> <p>Bzgl. der Großen Bartfledermaus (bzw. Brandtfledermaus, Myotis brandtii) empfehlen wir, wie im Aktenvermerk vom 29.10.2024 dargestellt, um den Standort einzelner Wochenstuben einen Vorsorgeabstand mit 500 Meter Radius einzuhalten.</p>	<p>Die vorliegende Anregung bezieht sich teilweise auf einen neuen Belang, der bislang noch nicht abgewogen wurde oder auf Planinhalte, die sich zwischen dem Entwurf zur 1. Offenlage und dem Entwurf zur 2. Offenlage geändert haben. Geänderte Planinhalte betreffen die Flächenkulisse (s. hierzu Änderungen der Abgrenzung in der Anlage zur Synopse der 1. Offenlage: Vorranggebiete Windenergie Teil B.4, Vorbehaltsgebiete Photovoltaik Teil C.2) sowie Teilebereiche des Textteils und des Umweltberichts. Hinsichtlich dieser Änderungen ergeben sich durch die Anregung neue oder stärker betroffene Belange. Die Abwägung dieser Anregung erfolgt in den Anlagen zur Synopse der 2. Offenlage.</p> <p>Der Regionalverband berücksichtigt aktuell im Zuge der Abwägung der Stellungnahmen aus der Anhörung des Teilregionalplans Energie Hinweise zu Quartieren von Sonderstatusarten Fledermäuse folgendermaßen:  In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden des Landes Baden-Württemberg müssen dauerhafte Lebensstätten von Fledermäusen folgenden Kriterien genügen. Es müssen aktuelle oder dauerhaft bekannte, fachgutacherlich nachgewiesene und hinreichend qualitätsgesicherte Lebensstätten wie Wochenstuben, Winter- oder Paarungsquartiere von Fledermäusen sein. Als hinreichend aktuell werden Daten eingestuft, die in der Regel nicht älter als fünf Jahre sind. Der Nachweis muss anerkannten wissenschaftlichen Kriterien genügen. Eine reine Beobachtung oder Vermutung von Lebensstätten kann nicht als Beleg gewertet werden. Die Daten müssen punktgenau bzw. räumlich eng abgegrenzt sein.  Planungsrelevant im Zuge des Teilregionalplans Energie sind insbesondere Lebensstätten von Fledermäusen, die den Sonderstatusarten, lt. Fachbeitrag der LUBW (2022), zugeordnet werden können.  Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei kollisionsgefährdeten Arten durch die bereits in der Praxis etablierten Schutzmaßnahmen der saisonalen sowie</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p>

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.) Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
		situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden.	
		Das Gutachten der Naturschutzverbände (Untersuchungen zur Fledermausfauna des Altdorfer Waldes (Baden-Württemberg, Deutschland). I. Südlicher Teil (2022-2023), von I. Maier) entspricht nicht diesen Kriterien. Das Gutachten wurde aber der Höheren Naturschutzbehörde vorgelegt und gemäß den Kriterien des RVBO abgewogen. Das Erfordernis einer Reduktion von VRG Windenergie im Altdorfer Wald ergab sich dadurch nicht.	
		Der Regionalverband erkennt die übermittelten Daten vom Fachgutachter des Projektieres (SWU, iTerra) bezüglich einer Häufung an Einzelquartieren von Männchen einer Sonderstatusart als mögliche Paarungsquartiere an. Auf Grund der mehrfachen Beobachtung und auf Grund des Vorhandensein geeigneter Lebensräume wird auf Anraten der Naturschutzbehörden auf Wochenstuben in diesem Bereich geschlossen. Daher sollen die Vorkommen der Männchenquartiere in dieser Konstellation einen Freihaltebereich erhalten. Der Regionalverband stellt auf die Empfehlung der höheren Naturschutzbehörde ab.	
		Hinsichtlich eines potenziellen Verlustes an Fledermausbewohnerstätten gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine eindeutigen Empfehlungen für Mindestabstände zu bekannten Lebensstätten von Fledermäusen. Die Bandbreite in der wissenschaftlichen Welt ist recht groß. Sie reicht von 200 m bis zu mehreren Kilometern.	
		In der aktuellen Planungsphase des Regionalverbands sind vor allem die Sonderstatusarten des Fachbeitrags der LUBW maßgeblich.	
		Der Regionalverband orientiert sich hierbei in Absprache mit der obersten Naturschutzbehörde vor allem an Folgenden Aussagen:	
		- „Anlagen, die in Kernlebensstätten, insbesondere Quartierzentren baumbewohnender Arten (Wochenstuben und Paarungsquartiere) zuzüglich eines Puffers von 200 m geplant werden, sind dabei in der Regel nicht genehmigungsfähig, da ein Ausgleich nicht gewährleistet werden kann (HURST et al. 2016a).“ s.a. Schutzkonzept Fledermäuse, Frinat 2021	
		- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung	

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.) Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
	<p>von Erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (vgl. §2 EEG).</p> <p>In der Abwägung dieser Aspekte hat sich der Regionalverband entschieden, die nachgewiesenen (s.o.) Lebensstätten von Fledermaus - Sonderstatusarten (Wochenstuben und Paarungsquartiere) in einem Minimalumfeld von 200 m durch Freihaltebereiche zu berücksichtigen.</p> <p>Empfehlungen der höheren Naturschutzbehörde mit Abständen von 500 m würden zu größeren Verlusten an Vorranggebieten für die Windenergie führen. Der Empfehlung der höheren Naturschutzbehörde folgt der Regionalverband im Rahmen der Abwägung auf Grund des einerseits überragenden öffentlichen Interesses und andererseits bislang nicht gefestigter wissenschaftlichen Empfehlungen und Kenntnisse nicht.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass die tatsächlichen Betroffenheiten und Auswirkungen sich maßgeblich aus der Projektausgestaltung ergeben, wenn konkrete Windenergieanlagenstandorte bekannt und die verfügbaren Anlagentypen ausgewählt sind. Die weitere Berücksichtigung auf Projektebene richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vorhabenzulassungsverfahrens gültigen Sach- und Rechtslage.</p>		

## **Anlage 2**

**Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie „Aichstetten - Ost“**

## 2. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopse)

(sortiert nach RVBO-ID,BE-ID)

*angewendete Filter :*

- BE ID = 1341
- Anzahl Datensätze: 1

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Regierungspräsidium Stuttgart - Ref. 46.2 (Luftverkehr)				
II.510	1341	<p>• Fläche WEA-436-012, Aichstetten - Ost: Unsere Stellungnahme zur 1. Anhörung wird aufrecht erhalten. Wir geben bereits bekannt, dass eine luftrechtliche Lösung hinsichtlich einer Verlegung der Hauptan- und abflugstrecke unwahrscheinlich ist. Die Abstände zu VFR-Flugverfahrensflächen hinsichtlich Starts und Landungen des Verkehrslandeplatzes Leutkirch sind unterschritten. Ausweichmöglichkeiten für Anpassungen der Verfahrensflächen können nicht erkannt werden. Dass auf den Lageplänen die frei- zuhaltende Fläche im Nordosten der Start- und Landebahn als begrenztes Rechteck eingezeichnet ist, ist der Tatsache geschuldet, dass das Kartenmaterial hier endet. In der Realität zieht sich der Konfliktbereich weiter über das Vorranggebiet. Da das Vorranggebiet ca. 5400 m vom Verkehrslandeplatz Leutkirch entfernt liegt, können Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m (und höher) nicht realisiert werden. Diese Vorrangfläche kann aus unserer Sicht nicht in dieser Form ausgewiesen werden.</p>	<p>Berücksichtigung - Im Zuge der Überarbeitung des Planentwurfs nach der 2. Offenlage des Teilregionalplans Energie wurde das in der Anregung genannte Vorranggebiet Windenergie aufgrund des zivilen Luftverkehrs vollständig aus der Flächenkulisse Windenergie entfernt.</p>	Berücksichtigung

### **Anlage 3**

**Abwägung zum Vorranggebiet Windenergie „Inneringen - Nordost“**

## 2. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopse)

(sortiert nach RVBO-ID,BE-ID)

*angewendete Filter :*

- BE ID = 1386
- Anzahl Datensätze: 1

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
II.580	1386	<p>Fläche WEA-437-020 Inneringen-Nordost (FID 28)</p> <p>Die Flächen liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 1219 m über NNH.</p> <p>Zudem liegt die Fläche teilweise [Inhalt anonymisiert]. Daher kann der Fläche nur bis zur ursprünglichen Größe der Konzentrationszone für Windenergienutzung des Gemeindeverwaltungsverbands Laucherttal zugestimmt werden.</p> <p>Flächen außerhalb [Inhalt anonymisiert] können zugestimmt werden, ebenso einer Erweiterung südöstlich innerhalb [Inhalt anonymisiert]</p>	<p>Das Vorranggebiet Windenergie WEA-437-020 Inneringen-Nordost wurde aufgrund von Belangen der Bundeswehr verkleinert. Die neue Abgrenzung des Vorranggebiets ist der Raumnutzungskarte des Entwurfs zum Satzungsbeschluss zum Teilregionalplan Energie zu entnehmen; die Ergebnisse der Umweltpflege sind der Anlage 1 zum Umweltbericht des Entwurfs zum Satzungsbeschluss Teilregionalplan Energie zu entnehmen.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Bauhöhenbeschränkung führt nicht zu einem Ausschluss des verbleibenden Teils des Vorranggebiets gemäß Planungskonzept, da Windenergieanlagen von mind. 300 m Gesamthöhe flächendeckend im verbleibenden Teil des Vorranggebiets möglich sind.</p>	Berücksichtigung

#### **Anlage 4**

**Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Photovoltaik „Glashütte - West“**

## 2. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben – Kapitel 4.2 Energie sowie Änderungen an anderen Plankapiteln (Teilregionalplan Energie), Behandlung der Anregungen (Synopse)

(sortiert nach RVBO-ID,BE-ID)

*angewendete Filter :*

- BE ID = 1369
- Anzahl Datensätze: 1

RVBO-ID (Az.)	BE-ID (Nr.)	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
II.580	1369	<p>Fläche FFPV-437-021 Glashütte-West</p> <p>Die Fläche liegt im Schutzbereich Munition. Hier wird es zu einer Ablehnung kommen. Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie sind, wenn bei Ausfall der Anlage die Versorgungssicherheit gegeben ist und ein Mindestabstand von 270 m eingehalten werden kann, in Gruppe III der zsO einzustufen. Ist der dauerhafte Aufenthalt von Personen für den Betrieb der Anlage erforderlich, ist die Anlage in die Gruppe IV der zsO gemäß Bezug 2 einzustufen. Daraus resultiert gem. der Regelung, dass verschiedene Muniti-onslagerhäuser zu dem zu schützenden Objekt „PV-Anlage“ mindestens ein Schutzabstand von 520m einzuhalten ist.</p>	<p>Das in der Stellungnahmen genannte Vorbehaltsgebiet wird aufgrund der beschriebenen Restriktionen aus der Flächenkulisse Photovoltaik gestrichen.</p>	Berücksichtigung